

# ZAHLEN UND FAKTEN

<b>Schiffahrtunternehmen in NÖ</b>	<b>41</b>
- Flussschifffahrt	11
- Binnenseeschifffahrt	8
- Überfuhrunternehmen (Fähren)	7
- Häfen	6
- Schiffsführerschulen	8
- Sonstige (Schiffsvermietung, Ziehen von Wasserskiläufern,...)	6
<b>Beschäftigte NÖ</b>	<b>64</b>
<b>Lehrlinge österreichweit</b>	<b>25</b>

## Sparte Transport und Verkehr

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen  
Sparte Transport und Verkehr  
Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten  
T 02742/851-19511, 19512 | F 02742/851-19519  
E [verkehr.fachgruppen2@wknoe.at](mailto:verkehr.fachgruppen2@wknoe.at) | W [wko.at/noe/autobus-luft-schiff](http://wko.at/noe/autobus-luft-schiff)



Wir befördern zweimal täglich ganz Österreich.

## Berufsgruppe der Schiffahrtunternehmungen



Wir bewegen die gesamte Wirtschaft.

# BERUFSMÖGLICHKEITEN

## Nautisches Personal

**Kapitän** - Der Kapitän ist der Verantwortliche am Schiff.

**Steuermann** - Der Steuermann steuert unter Aufsicht des Kapitäns das Schiff.

**Decksmann** - Der Decksmann bereitet Frachtschiffe für ihre Fahrt vor und bedient die Seile und Winden.

**Matrose** - Der Matrose hat dieselben Aufgaben wie der Decksmann, jedoch in der Personenschiffahrt.

**Bootsmann** - Der Bootsman erbringt Hilfsdienste am Schiff.

**Funker** - Der Funker ist für den Schiffsfunk verantwortlich.

**Lotse** - Der Lotse muss sein Gewässer so gut kennen, dass er als externer Berater am Schiff den Steuermann sicher durch Untiefen und an Schifffahrtshindernissen bzw. dem übrigen Schiffsverkehr vorbei geleiten kann. Lotsen in den Revierzentralen beobachten die Radargeräte und beraten Kapitän und Steuermann über Funk.

## Technisches Personal

**Schiffsmechaniker** - Der Schiffsmechaniker überprüft, wartet und repariert die Maschinensysteme und die Elektrik.

**Maschinist** - Der Maschinist überprüft, wartet und bedient den Schiffsantrieb und gewährleistet so den nötigen Vortrieb.

## Hafenmitarbeiter

Hafenarbeiter sind für das Beladen und Löschen von Schiffen zuständig. Dabei transportieren sie die Waren innerhalb des Hafengebiets zu Lagerflächen oder weiterführenden Transportmitteln und nehmen auf der Schiene oder der Straße ankommende Waren in Empfang, um sie für die Verschiffung vorzubereiten. Dabei bedienen sie sich verschiedenster Transportmittel und Kräne.

Besonders hervorzuheben sind diverse Kranfahrer wie z.B. Brückenkranfahrer. Diese erbringen den Containerumschlag zwischen Schiff und Kai. An ihrem hoch technisierten Arbeitsplatz in der schwebenden Kabine unter der Kranbrücke verrichten sie mit den über tausend Tonnen schweren Anlagen Präzisionsarbeit.

## Restaurantmitarbeiter auf Personenschiffen

Kellner und Köche sorgen für die Bewirtung auf Personenschiffen.

# AUS- UND WEITERBILDUNGSANGEBOT

## Lehrberuf BINNENSCHIFFFAHRT - LEHRZEIT 3 Jahre

- das Schiff zur Fahrt fertig machen
- beim Führen von Schiffen mitwirken
- Maschinen, Anlagen und Einrichtungen an Bord betreiben
- Manöverarbeiten und Koppelarbeiten (Schiffverbände bilden) durchführen
- Lade- und Löscharbeiten durchführen
- Wartung und Instandhaltung von Schiffen und deren Maschinen, Anlagen und Einrichtungen
- auf dem Schiff beförderte Güter überwachen
- Gewässerkunde
- Bedienen von Navigationseinrichtungen (Radar, Echolot, Satellitennavigation) und Nachrichtenübertragungsanlagen
- äußere Einflüsse, Gegebenheiten und unvorhergesehen auftretende Gefahren schiffmännisch erkennen und darauf schiffmännisch reagieren
- Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen
- mit Kunden und Behörden umgehen

## Erwerb von Kapitänspatent bzw. Schiffsführerpatent in Schiffsführerschulen

Das **Kapitänspatent - Binnenschiffahrt** berechtigt zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern

Das **Kapitänspatent - Seen und Flüsse** berechtigt zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

Das **Schiffsführerpatent - 20 m** berechtigt zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern. Das **Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse** berechtigt zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

Das **Schiffsführerpatent - 10 m** berechtigt zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern. Das **Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse** berechtigt zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.